

Handelsregister Eintragung als Einzelkauffrau oder Einzelkaufmann (e.K.)



Als Kauffrau oder Kaufmann müssen Sie sich zur Eintragung in das Handelsregister anmelden. Nähere Informationen finden Sie hier.

Basisinformationen

Das Handelsregister ist ein von den Amtsgerichten geführtes öffentliches Register. Es dient der Rechtssicherheit im Handelsverkehr, da die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, deren Offenlegung die Allgemeinheit besonders interessiert, vollständig und zuverlässig nachgewiesen werden. Es werden zwei Abteilungen geführt:

- Abteilung A: Für Einzelkaufleute und Personengesellschaften (e.K., OHG, KG)
- Abteilung B: Für Kapitalgesellschaften (GmbH, AG)

Das Handelsregister genießt öffentlichen Glauben. Das bedeutet, dass der gutgläubige Rechtsverkehr in seinem Vertrauen auf die Richtigkeit der Eintragungen und Bekanntmachungen in begrenztem Umfang geschützt ist.

Der Inhalt der Eintragung wird von Amts wegen im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht. Grundsätzlich werden alle Eintragungen ihrem vollen Wortlaut nach veröffentlicht.

Jede Kauffrau und jeder Kaufmann ist verpflichtet, seine Firma und den Ort seiner Niederlassung bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich die Niederlassung befindet, zur Eintragung anzumelden, es sei denn, das Unternehmen erfordert keinen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb.

Mit der Anmeldung reichen Sie die notariell beglaubigte Namensunterschrift mit Firmenangabe beim Gericht zur Aufbewahrung ein.

Erforderliche Angaben:

- Der Firmenname und die Rechtsform (e.K., e.Kfm. o.Ä.)

- Der Ort der Niederlassung
- Inländische Geschäftsanschrift
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der Kauffrau oder des Kaufmanns
- Geschäftszweig
- gegebenenfalls Erteilung von Prokura

Voraussetzungen

Bitte wenden Sie sich an die zuständige Stelle.

Ablauf

Die Anmeldung eines Unternehmens in das Handelsregister erfolgt grundsätzlich über eine Notarin oder einen Notar.

Die Eintragung selber erfolgt durch das Amtsgericht.

Weitere Hinweise

Alle anmeldungspflichtigen Tatsachen müssen bei Änderung im Handelsregister eingetragen werden (z.B. Änderungen der Vertretungsberechtigten oder derer Befugnisse, etc.).

Benötigte Unterlagen

- Durch den beauftragten Notar sind einzureichen: öffentlich beglaubigte Anmeldung

Zuständige Stellen

- [Amtsgericht Bremen – Registergericht –](#)
 - +49 421 361 57625
 - Hans-Böckler-Straße 50, 28217 Bremen
 - [Website](#)
 - registergericht@amtsgericht.bremen.de
 - Rechtssichere E-Kommunikation [mehr](#)

Gebühren / Kosten

Ersteintragung eines Einzelkaufmanns 105,00 EUR, zusätzlich Bereitstellung zum Abruf 35,00 EUR.

Eintragung einer Zweigniederlassung 60,00 EUR, zusätzlich Bereitstellung zum Abruf 20,00 EUR.

Prokura 60,00 EUR, zusätzlich Bereitstellung zum Abruf 20,00 EUR.

Jeder weitere Prokurist pro Prokura 45,00 EUR, zusätzlich Bereitstellung zum Abruf 15,00 EUR.

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Es gibt keine Fristen.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Über die Eintragung hat das Registergericht unverzüglich nach Eingang der Anmeldung zu entscheiden. Wenn sämtliche Unterlagen vorliegen und keine Beanstandungen des Gerichts notwendig sind, erfolgen Eintragungen in der Regel innerhalb von wenigen Werktagen.

Rechtsgrundlagen

- [§ 12 Handelsgesetzbuch \(HGB\)](#)
- [Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare \(Gerichts- und Notarkostengesetz – GNotKG\)](#)
- [Verordnung über Gebühren in Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregistersachen \(HRegGebV\)](#)
- [§§ 1 ff Handelsgesetzbuch \(HGB\)](#)

Aktualisiert am 01.07.2026